

Übungsleitervertrag im Sport

Zwischen dem Verein e. V.
(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

Anschrift:

vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand:

und

Frau/Herrn:
(im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt)

Anschrift:
wird folgender

Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Frau/Herr beginnt ab eine Tätigkeit als
nebenberufliche/r, oder selbstständige/r Übungsleiter/in für den Auftraggeber mit
folgender Aufgabenstellung:

Frau/Herr versichert, zur Ausübung der Tätigkeit im Besitz einer
gültigen ÜL-Lizenz: zu sein und wird Sorge dafür
tragen, dass für die Dauer dieses Vertrags die Lizenz/Qualifikation gültig bleibt.

§ 2 Rechtsstellung des Vertragspartners

1. Frau/Herr hat die übertragene Tätigkeit für den Auftraggeber
selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben.

2. Frau/Herr führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge
mit der Sorgfalt eines ordentlichen Übungsleiters (in eigener unternehmerischer
Verantwortung) aus. Dabei hat sie/er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu
berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt bei vorliegender Selbständigkeit keinem
Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf die Arbeitsausübung frei und nicht in
die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden. Es sind jedoch fachliche
Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße
Vertragsdurchführung erfordert.

3. Der Auftragnehmer ist bei vorliegender Selbständigkeit nicht verpflichtet, jeden
Auftrag höchstpersönlich auszuführen. Er kann sich hierzu – soweit der jeweilige Auftrag
dies gestattet – auch der Hilfe von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedienen, soweit
er deren fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrags sicherstellt und diesen gleich
lautende Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrags auferlegt.

4. Der Auftragnehmer hat bei vorliegender Selbständigkeit das Recht, auch für andere
Auftraggeber tätig zu werden. Er unterliegt keinerlei Ausschließlichkeitsbindungen
und/oder einem Wettbewerbsverbot. Der Auftragnehmer verpflichtet sich allerdings, über
alle ihm bekannt gewordenen und bekannt werdenden Geschäfts- und
Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Hierzu gehören auch
schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern und Strukturen des
Auftraggebers. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des
Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort.

5. Der Auftragnehmer ist bei vorliegender Selbständigkeit verpflichtet, eigenständig für
die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer sowie ggf. Umsatzsteuer Sorge zu
tragen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr. 1

SGB VI als selbstständig Tätiger rentenversicherungspflichtig ist, wenn er im Zusammenhang mit seiner selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.

6. Frau/Herr hat bei dieser selbstständigen Tätigkeit über allgemeine sportliche Grundsätze hinaus auch die Vereinsgrundsätze, Richtlinien und sonstigen Verbandsvorgaben zur Sportausübung zu beachten.

§ 3 Zeitlicher Rahmen

Unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur des Auftraggebers wird folgender Rahmen für die Übungszeiten vereinbart:

Beide Vertragsparteien gehen für die Tätigkeit von insgesamt Übungsstunden pro Woche aus, wobei die (honorarpflichtige) Übungsstunde mindestens 45 Minuten beträgt. Einvernehmen besteht darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung des vorgesehenen Stundenkontingents möglich und zu vereinbaren ist.

§ 4 Honorarsätze

Für die Tätigkeit wird ein Honorar/ÜL-Pauschale von Euro pro geleistete Stunde zu Grunde gelegt. Über die erbrachte Tätigkeit ist dem Auftraggeber eine monatliche Abrechnung vorzulegen. Das jeweilige Honorar ist am Ende des Monats nach Rechnungsvorlage fällig und wird auf das angegebene Konto bei

..... Konto-Nr., BLZ

IBAN:, BIC:
überwiesen.

Soweit ein Mehrwertsteuerausweis für die Rechnung vorgenommen wird, zahlt der Auftraggeber zusätzlich jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer. Soweit im Rahmen der Tätigkeit Fahrten/Reisen ausgeführt werden müssen, werden die Aufwendungen auf der Grundlage der geltenden steuerlichen Reisekostengrundsätze von Seiten des Auftraggebers ersetzt, soweit der Vertragspartner hierfür zuvor die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat. Etwaige sonstige Sachkosten für die Erfüllung der Tätigkeit trägt ausschließlich der Auftraggeber. Sämtliche weitergehende Aufwendungen des Auftragnehmers, mit Ausnahme der Reisekosten, sind durch die Honorarregelung/Pauschale umfassend abgegolten.

§ 5 Pflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass ausschließlich berechnete und nach dem Leistungsstand geeignete Vereinsmitglieder/Personen an den Übungsstunden teilnehmen. Der Vorstand oder ein legitimer Beauftragter wird über Inhalt und Leistungsstand regelmäßig oder bei Bedarf informiert. Der Auftragnehmer wird sich vor Beginn seiner jeweiligen Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Gerätschaften/Anlagen und der Übungsstätte überzeugen. Soweit sich während der Tätigkeit für den Verein Unfälle ereignen, ist hierüber unverzüglich der Vorstand zu informieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Schutz des Kindeswohls (Anlage Ehrenkodex) der ihm in Verbindung mit seiner Tätigkeit überlassenen Kinder und Jugendlichen. Bei Verstoß gegen das Kindeswohl und dem Nachweis eines diesbezüglich strafrechtlichen Tatbestandes, wird die DOSB-Lizenz vom lizenzausstellenden Verband (Informationspflicht durch den Verein) auf Dauer entzogen und der Auftragnehmer von seiner Tätigkeit unverzüglich entbunden.

§ 6 Zeitraum

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte/befristete Zeit geschlossen. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von (Tagen/Wochen/Monate) zum Schluss eines Kalendervierteljahrs/Kalenderjahrs den Vertrag schriftlich zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem (wirtschaftlichen) Zweck des Vertrages in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 8 Bekämpfung des Dopings

Der Auftragnehmer hat zu keinem Zeitpunkt Sportlerinnen und Sportlern Substanzen weitergegeben oder zugänglich gemacht, die gegen die jeweils gültigen nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben. Der Auftragnehmer wird auch in Zukunft die Würde jeder Sportlerin und jedes Sportlers schützen und sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen beteiligen. Er erkennt die einschlägigen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den WADA- und NADA-Code, in vollem Umfang an. Eine Zuwiderhandlung berechtigt zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 9 Datenschutzerklärung

Gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist es mir nicht gestattet, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörigen Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Ich bin mir bewusst, dass ich bei Verletzung des Datengeheimnisses strafbar mache.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht. Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Für den Auftraggeber
- Der Vereinsvorstand -

.....
Auftragnehmer/in